

**AKTENNOTIZ**

von Klaus-Heiner Lehne, MdEP

Patentinitiative für ein neues europäisches Patentrecht

**NACHTRAG**~~2. Februar 2006~~

Der bisherige Rücklauf zum Aktenvermerk Patentinitiative lässt es hilfreich erscheinen, einen Nachtrag zum ursprünglichen Dokument zu verfassen. Die in den bisherigen Antworten dargestellten Probleme lassen sich entweder verhältnismäßig leicht lösen, oder sie bestehen bei näherer Betrachtung gar nicht.

**A.**

Die vorgebrachten Bedenken lassen sich in drei Punkten zusammenfassen:

1. Man brauche keine Harmonisierung, da es schon das EPÜ gebe, mit dem *status quo* könne man gut leben; und eine Harmonisierung sei im übrigen auch nicht opportun, da man schon mit der CIE-Richtlinie gescheitert sei.
2. Eine gegenseitige Anerkennung der Patente führe entweder zwangsläufig zu einer Revision des EPÜ, und eine Revision sei genauso langwierig wie die Schaffung eines Gemeinschaftspatents; oder sie führe im EPÜ-Regime zu einer Ungleichbehandlung der bloßen EPÜ-Staaten gegenüber den EPÜ-EU-Staaten.
3. Mit dem Harmonisierungsvorschlag sei das Hauptproblem, nämlich die Uneinheitlichkeit in Verletzungs- und Nichtigkeitsverfahren nicht behoben; es bleibe bei den unterschiedlichen nationalen Rechtsprechungen.

9330 129-2-31 159/2006 <sup>1</sup>

Ein vierter Punkt, der nicht ausdrücklich erwähnt wurde, aber bei einigen Argumenten mitschwang, scheint die Befürchtung zu sein, dass das EPA an Bedeutung verliere.

## B.

Bevor auf die oben genannten Punkte näher eingegangen wird, sei vorausgeschickt, dass es durchaus klar gesehen wird, dass ein effektives und preiswertes Gemeinschaftspatent mit schlankem Sprachregime - ergänzt durch ein EPÜ-Regime mit ratifiziertem EPLA und Londoner Abkommen - die beste Lösung wäre.

Es sei noch einmal wiederholt, dass aus Sicht des Verfassers diese Vorstellung in absehbarer Zeit nicht greifbar ist. Deshalb bleibt nur, es entweder beim status quo zu belassen oder die bestehende Blockade pragmatisch zu lockern. Es ist auch klar, dass jeder Vorschlag, der nicht der oben genannten Ideallösung entspricht, lediglich ein Minus dieser Lösung ist, sich aber immerhin in diese Richtung bewegt.

## C.

### ad. 1) keine Harmonisierung; CIE-Debatte; Bio-Patente

a) Dass man mit dem status quo gut leben könne, ist eine gute Nachricht. Geht man davon aus, dass das bisherige Ringen um ein Gemeinschaftspatent keine Trockenübung war, die eigentlich sowieso nicht den status quo ändern sollte, und geht man davon aus, dass die Probleme der hohen Kosten und der uneinheitlichen Auslegung bei gerichtlichen Auseinandersetzungen weiterhin bestehen, wie immer wieder von allen Seiten betont wird, kann der Vorschlag, dass am besten gar nichts mehr zu geschehen habe, nicht überzeugen. Wenn dies jedoch von den nationalen Regierungen so gesehen wird, müssten sie diese Überzeugung öffentlich kundtun und erklären, wie dies mit dem Lissabon-Versprechen in Einklang steht.

b) Vor einer Harmonisierung muss man sich im übrigen auch nicht fürchten. Da sich die nationalen Patentrechte ohnehin schon nach dem EPÜ ausgerichtet haben, hat gleichsam eine Art "Harmonisierung" des materiellen Patentrechts bereits stattgefunden. Man kann sich deshalb - wenn man es überhaupt will - im materiellen Patentrecht allein auf die Bereiche konzentrieren, bei denen noch Harmonisierungs- und Definitionsbedarf ausgemacht wird (z.B. hinsichtlich "Neuheit" (Art. 54 EPÜ), "erfinderische Tätigkeit" (Art. 56 EPÜ) und des Schutzzumfangs (Art. 69 EPÜ)). Will man sich - aus welchem Grund auch immer - nicht an die Harmonisierung heranwagen, so können dann immer noch die Divergenzen, die aufgrund unterschiedlicher Auslegungen entstehen, durch die einheitliche Rechtsprechung des EuGH behoben werden (dazu unten unter ad 2.).

c) Schließlich hat die CIE-Debatte - oder besser: das CIE-Debakel - nichts mit dem Ringen um ein Gemeinschaftspatent zu tun. Im Gegenteil, das Debakel zeigt, dass man nur das allgemeine Patentrecht, nicht einzelne Spezialfragen behandeln sollte, da für Spezialfrage die Zeit offenbar noch nicht reif ist. Als weiteres Beispiel gegen eine Harmonisierung wird die Biopatentrichtlinie genannt. Dass sie aber gerade ein Beispiel für eine funktionierende Harmonisierung mit Einbeziehung des EPÜ-Regimes ist, zeigen die Regeln 23 b bis 23 e der Ausführungsverordnung zum EPÜ, die wörtlich die Vorschriften der Biotech-Richtlinie übernehmen.

**ad 2.) Änderung des EPÜ, Ungleichbehandlung der EPÜ-Mitgliedstaaten,  
"gegenseitige Anerkennung"**

a) Der ursprüngliche Vorschlag des Verfassers verfolgt nicht die Absicht, eine wesentliche Änderung des EPÜ herbeizuführen, noch erscheint eine wesentliche Änderung des EPÜ nötig. Die Idee der "gegenseitigen Anerkennung", die im ursprünglichen Vermerk des Verfassers genannt wurde, gab offenbar Anlass zu Missverständnissen. Wie soll die "gegenseitige Anerkennung" ausgestaltet sein?:

b) Das bisherige EPÜ-Anmeldeverfahren vor dem EPA kann vollkommen unberührt bleiben. Ändern würde sich lediglich die Rechtsfolge - und das betreffe nur den Bereich außerhalb des EPÜ-Regimes, nämlich ab dem Zeitpunkt, ab dem das angemeldete Patent in die nationalen Einzelpatente zerfällt. Bisher zerfällt das Europäische Patent nach seiner Anmeldung in max. 31 nationale Einzelpatente (25 EU-Länder plus 6 weitere EPÜ-Staaten). In einer EU-Richtlinie könnte geregelt werden, dass das Patent in Bezug auf die 25 EU-Mitgliedstaaten nicht mehr in 25 Einzelpatente zerfällt sondern in ein einziges EU-Patent. Somit zerfiele das Patent nur noch in max. 7 Einzelpatente: ein gemeinschaftliches Patent für die 25 EU-Mitgliedstaaten plus 6 nationale Patente für die 6 weiteren EPÜ-Staaten. Die Richtlinie würde also nur bewirken, dass die 25 nationalen Patente der EU-Mitgliedstaaten - nachdem sie vom EPA erteilt wurden und in Einzelpatente zerfallen - zu einem einzigen Patent "verschmelzen", welches in allen 25 Mitgliedstaaten "anerkannt" wird. Das EU-Regime greift also erst ein, wenn das EPÜ-Anmeldeverfahren beendet ist und das Patent "national geworden ist". Die Möglichkeit, dass eine Gruppe von Vertragsstaaten ein besonderes Übereinkommen treffen, dass das für sie erteilte Patent für die Gesamtheit ihrer Hoheitsgebiete einheitlich sei, ist dem EPÜ auch nicht ganz fremd (siehe Artikel 142 EPÜ).

c) Diese besondere Rechtsfolge für die 25 EU-Patente hätte auch keinen Nachteil für die übrigen sechs EPÜ-Staaten, so dass das angesprochene Problem der Ungleichbehandlung nicht besteht. Im übrigen ist diese Lösung sogar noch näher am bisherigen EPÜ-System als es das geplante Gemeinschaftspatentsystem wäre, da sich diese Lösung des EPÜ-Anmelderegimes bedient, während mit dem Gemeinschaftspatent ein Parallelregime entstehen würde.

d) Das einzige Problem, welches der Verfasser in diesem Zusammenhang sieht, bezieht sich auf die nationalen Patentämter. Bisher entscheidet der Patentanmelder, für welche Vertragsstaaten das Patent erteilt werden soll. Wählt er nur einen Teil der EPÜ-Staaten aus, muss er auch nur in diesen Ländern die Gebühren der nationalen Patentämter zahlen. Die automatische Geltung in allen 25 EU-Mitgliedstaaten kann natürlich nicht dazu führen, dass der Pa-

tentinhaber in Zukunft Gebühren bei 25 nationalen Patentämtern zahlt. Dieses Problem stellt aber nicht die Grundidee einer Harmonisierungsrichtlinie systematisch in Frage, sondern könnte z.B. durch einen Verteilungsschlüssel gelöst werden, der die Erfahrung wiedergibt, in welchen Ländern vorzugsweise Patente angemeldet werden. Dieses Problem stellt sich im übrigen auch beim Gemeinschaftspatent.

### ad 3.) Einheitlichkeit

a) In den Rückmeldungen wird vorgetragen, dass das Problem der Uneinheitlichkeit in Verletzungs- und Nichtigkeitsverfahren nicht behoben sei; es bleibe bei den unterschiedlichen nationalen Rechtsprechungen, da der EuGH keine Kompetenz habe. Das ist falsch. Der EuGH ist oberste Auslegungsinstanz und würde mittels der Harmonisierungsrichtlinie auch als solches in Patentstreitigkeiten auftreten. Durch eine Harmonisierungsrichtlinie würde das - bereits durch das EPÜ weitgehend "harmonisierte" nationale - Patentrecht vergemeinschaftet und somit die Kompetenz des EuGH begründet. Jedes nationale Gericht, welches ein Verletzungs- bzw. Nichtigkeitsverfahren zu entscheiden hat, kann - in der letzten Instanz: muss - beim EuGH vorlegen. Mit der Zeit bildet sich dann eine gefestigte EuGH-Patentrechtsprechung heraus, welche die bisher bemängelten unterschiedlichen Interpretationen vereinheitlicht.

Neben dem Vorlageverfahren vor dem EuGH wäre z.B. auch denkbar, dass der EuGH immer dann angerufen werden muss, wenn es bei Gerichtsverfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten zu ein und demselben Patent widersprüchliche Entscheidungen gibt.

b) Darüber hinaus kann man überlegen, das Gerichtswesen bis zu einem gewissen Umfang zu zentralisieren. Für die Ausgestaltung des europäischen Patentgerichtswesens ist eine EU-Verordnung das geeignete Rechtsinstrument. Man könnte einige ausgewählte profilierte Patentgerichtsstandorte zu EU-Patentgerichten erster Instanz machen. Allen N. Dixon, International Intellectual Property Council, London, hatte z.B. bei der Anhörung des Rechtsaus-

schusses am 31.1.2006 vorgeschlagen, dass das Patentgericht erster Instanz mehrere Stellen oder Kammern haben könnte, von denen zumindest eine in Deutschland sein soll, da dort ein Großteil der Patentstreitigkeiten ausgetragen werden.

c) An dieser Stelle sei noch einmal auf das Sprachenregime eingegangen, da die Sprachenvielfalt nur noch in Gerichtsverfahren ein Kostenfaktor darstellen kann. Die gerichtlichen Streitigkeiten müssen natürlich grundsätzlich in der Amtssprache des Gerichts gehalten werden. Insofern müssen auch die relevanten Teile des Patents in der Amtssprache vorliegen. Damit tritt das Kostenproblem bei Übersetzungen aber nur noch ganz punktuell auf.

#### **ad 4.) Bedeutungsverlust des EPA**

Das EPA würde nicht nur seine Rolle beibehalten, es würde sogar an Bedeutung gewinnen, da es auch ein wichtiges Amt im Gemeinschaftsregime wird. Im übrigen bestand und besteht seitens des Verfassers nicht die Absicht, das EPA zu beschneiden.

Klaus-Heiner Lehne MdEP

2. Februar 2006